

Kriterien für die Erstellung von Gutachten in Zusammenhang mit der Errichtung von Bienenständen

- Der Antragsteller richtet eine schriftliche Anfrage an den Südtiroler Imkerbund mit Angabe folgender Daten:
 - Zur Person:
 - Name und Anschrift des Antragstellers
 - Telefonnummer des Antragstellers
 - Eingeschrieben in der Ortsgruppe von:
 - Anzahl der bewirtschaftete Bienenvölker
 - Zum Bienenstand:
 - Wo soll der Heimbienenstand errichtet werden?
Genauer Ort (Gemeinde/Flurname), Parzellennummer, Grundstückseigentümer wenn nicht gleich dem Imker
 - Wenn nicht in eigener Ortsgruppe Angabe in welchem Ortsgruppengebiet
- Der Bundesobmann, des Südtiroler Imkerbund entsendet einen vom ihm Beauftragten wie z.B. den Landeswanderlehrer zu einem Lokalaugenschein in Beisein des jeweiligen Ortsobmannes und des Bezirksobmannes sowie des Antragstellers.
- Der Bundesvorstand kann jederzeit den Lokalaugenschein begleiten oder diesen auch alleine durchführen.
- Der Beauftragte prüft den Standort ob dieser zur Bienenhaltung und Imkerei geeignet ist, vor allem nach den vorkommenden Trachtangeboten sowie der jeweiligen Zufahrtsmöglichkeiten.
- Der Beauftragte dokumentiert den gesamten Lokalaugenschein mit einem Protokoll sowie fotografisch.
- Bienenstände ab einer Meereshöhe, von über 1600m, müssen besonders begründet werden.
- Bienenstände auf Almen, Hochplateaus und ähnlichen werden nicht für eine kurzzeitige Aufstellung von Bienenvölkern (beispielsweise während der Alpenrosenblüte) positiv begutachtet. In diesen Fällen reicht ein Wanderbienenstand aus, welcher keiner Genehmigungspflicht unterliegt.
- Der Beauftragte legt sein Gutachten, wenn positiv, als auch Negativ dem Bundesobmann vor.
- Der Beauftragte prüft bei seinem Lokalaugenschein die jeweils gesetzlichen Grenzabstände zu Grundstücksgrenze und benachbarten Bienenständen.
- Der Beauftragte kann kein positives Gutachten ausstellen, sollte der Antragsteller weniger als 10 Bienenvölker bewirtschaften.